

Prüferbericht - Aufgabe B 2022

Ziel und Inhalt des Prüferberichts

Der Prüferbericht enthält die erwartete Lösung sowie eine Erläuterung, warum diese Lösung erwartet wurde, und zeigt, wie sich die Punkte für diese Antwort verteilen. Des Weiteren werden die häufigsten Fehler aufgeführt, und es wird erläutert, welchen Punktabzug es für diese Fehler gab.

Ziel des vorliegenden Prüferberichts ist es, den Bewerbern die Vorbereitung auf künftige Eignungsprüfungen zu ermöglichen (s. Art. 6 (6) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter).

1. Allgemeine Anmerkungen

Verweise auf die Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt (RL) beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Prüfung geltende Fassung.

1.1 Einführung

Die vorliegende Erfindung betrifft einen Schneeschuh, der sich zusammenzieht und sich ausbreitet, um eine natürlichere Gehweise zu ermöglichen, und sich an wechselnde Schneeverhältnisse anpasst. Wie in Absatz [002] der Anmeldung beschrieben, umfassen Schneeschuhe normalerweise eine Grundplatte, die verhindert, dass der Fuß des Schneeschuhträgers in den Schnee einsinkt, eine Fußplatte, die an der Grundplatte befestigt ist, und eine Bindung, die es erlaubt, den Schuh des Benutzers an der Fußplatte zu befestigen. Weiter wird erklärt, dass es wichtig ist, Schneeschuhe griffbereit zu haben, wenn sie dringend benötigt werden, z. B. wenn man zu Fuß unerwartet in Tiefschnee gerät oder aufgrund eines Unfalls oder einer Panne eines Schneefahrzeugs im Tiefschnee strandet. Bekannte Schneeschuhe in voller Größe sind jedoch im Allgemeinen zu sperrig, um sie in einem Rucksack oder einem Schneefahrzeug aufzubewahren.

Außerdem ist es ermüdend durch Tiefschnee zu gehen, weil die Position des Fußes von jemandem, der auf Schneeschuhen mit einer breiten Grundplatte läuft, zu einer unnatürlichen Gehweise führt (Fig. 1 rechts), die verglichen mit der Position des Fußes

von jemandem, der ohne Schneeschuhe geht (Fig. 1 links), ermüdend sein kann. In Absatz [003] wird weiter erklärt, dass je nach den Schneeverhältnissen (Pulverschnee oder vereister Schnee) die Stabilität der Grundplatte oder die Halteeigenschaften wichtiger sein können.

Deshalb wird in der Anmeldung die Notwendigkeit hervorgehoben, einen Schneeschuh bereitzustellen, der es dem Träger ermöglicht, die Grundplatte beim Gehen oder zur Aufbewahrung zu verkleinern sowie die Grundplattenbreite an die Schneeverhältnisse anzupassen.

Um diese beiden Ziele zu erreichen, wird in Einklang mit der Erfindung ein Schneeschuh vorgeschlagen, der eine faltbare Grundplatte, eine Fußplatte und eine Bindung umfasst. Die Grundplatte setzt sich aus Kacheln zusammen, die durch Gelenke verbunden sind, sodass die Kacheln die Position zueinander verändern können. Dies ermöglicht, dass die Grundplatte aufgefaltet und zugefaltet werden kann, wodurch die Größe der Grundplatte verändert werden kann. Die Fußplatte umfasst elastische Mittel zum Zusammenziehen der faltbaren Grundplatte und Befestigungsmittel zum Befestigen der faltbaren Grundplatte an der Fußplatte.

1.2 Darstellung der Erfindung in der ursprünglich eingereichten Anmeldung

Die Anmeldung beansprucht in der ursprünglich eingereichten Fassung einen Schneeschuh umfassend eine faltbare Grundplatte, eine Fußplatte und eine Bindung, wobei sich die Grundplatte aus Kacheln zusammensetzt, die durch Gelenke verbunden sind, und die Fußplatte elastische Mittel zum Zusammenziehen der faltbaren Grundplatte und Befestigungsmittel zum Befestigen der faltbaren Grundplatte an der Fußplatte umfasst (Anspruch 1).

1.3 Stand der Technik

Der Anmeldung werden drei Dokumente entgegengehalten: D1, D2 und D3.

D1 löst eine ähnliche Aufgabe wie die Anmeldung durch die Bereitstellung eines Schneeschuhs umfassend eine faltbare Grundplatte, die beim Gehen verkleinert werden kann, wobei sich die Grundplatte aus Kacheln zusammensetzt, die durch Gelenke

verbunden sind, und der Schneeschuh außerdem ein elastisches Band umfasst, das eine Rückstellkraft auf die Kacheln derart ausübt, dass, wenn die Grundplatte nicht auf den Untergrund gedrückt wird, die Kacheln nach innen gefaltet werden, und die Oberfläche der Grundplatte reduziert wird.

D2 offenbart eine neue faltbare Grundplatte für Schneeschuhe, die sich aus viereckigen und abgerundet dreieckigen Kacheln zusammensetzt. Die Kacheln setzen sich aus drei Schichten zusammen, d. h. zwei Kohlefaserschichten, die eine Gelenkschicht beidseitig umschließen. Die Gelenkschicht ist aus einer flexiblen Kunststoffolie hergestellt, die die freie Bewegung der Kohlefaserkacheln erleichtert und als robustes Gelenk zwischen den Kacheln dient. In D2 wird jedoch erwähnt, dass Versuche, den Schneeschuh aus D1 mit der faltbaren Grundplatte aus D2 zu kombinieren, scheiterten, da keine Lösung gefunden werden konnte, um die Gelenke so an der Fußplatte zu befestigen, dass sich die Gelenke bewegen können, wenn die Grundplatte sich zusammenzieht und ausbreitet.

D3 bezieht sich auf einen neuen Schneeschuh, der speziell für Eiskletterer entwickelt wurde. Es offenbart einen Eiskletterschuh, der eine Fußplatte und eine Bindung umfasst. Die Fußplatte kann an einer Grundplatte befestigt werden und dreht sich um einen Drehstift. Die Fußplatte ist mit einem Schnelltrenner von der Grundplatte lösbar. Wie in D3 gezeigt, ist der Drehstift als Achse ausgeführt, die an der Fußplatte befestigt ist. Die Achse wird von einem Schlitz in der Grundplatte gehalten und ist mit einer Umlenkrolle verschraubt. Die Position des Drehstifts kann geändert werden, indem die Achse im Schlitz vor- und zurückbewegt wird. Dadurch kann sich die Position des Drehstifts an den Schwerpunkt des Schneeschuhs anpassen, was eine optimale und schnelle Laufbewegung ermöglicht. An der Umlenkrolle ist ein elastisches Band mit Griff befestigt. Um die Umlenkrolle schnell von der Achse zu trennen, zieht der Benutzer den Griff, wodurch die Umlenkrolle von der Achse losgeschraubt wird.

1.4 Bescheid

Die Prüfungsabteilung erhob einen Einwand wegen mangelnder Neuheit des Gegenstands der Ansprüche 1 bis 5 gegenüber D1.

Außerdem sei der Gegenstand des Anspruchs 7 nicht erfinderisch im Sinne des Art. 56 EPÜ, weil er durch D1 in Kombination mit D3 nahegelegt werde.

Die Prüfungsabteilung machte auch einige Feststellungen zum Gegenstand des Anspruchs 6 in Bezug auf D1, D2 und D3.

Die Prüfungsabteilung erhob außerdem einen Einwand wegen mangelnder Klarheit (Art. 84 EPÜ) gegen den Gegenstand der Ansprüche 1, 4 und 7.

1.5 Schreiben des Mandanten

Der Mandant schlug einen Satz von Ansprüchen vor, der die meisten Einwände der Prüfungsabteilung ausräumen sollte. Im vorgeschlagenen geänderten Anspruch 1 wurden Einzelheiten betreffend das elastische Element und die Befestigungsmittel aufgenommen, nämlich dass das elastische Element ein elastisches Band ist und die Befestigungsmittel mittels Umlenkrollen ausgeführt werden. Der Mandant gab an, dass die Erfindung nicht nur den Vorteil habe, dass eine leichte und faltbare Grundplatte eine natürliche Gehbewegung erleichtere, sondern auch, dass die Grundplatte robust und flexibel an der Fußplatte befestigt sei, sodass die Expansion gesteuert und dadurch die Grundplattengröße an unterschiedliche Schneeverhältnisse angepasst werden könne. Dies werde durch die erfinderische Idee erreicht, die Achsen der Umlenkrollen an einigen der Grundplattengelenke anzubringen und sicherzustellen, dass die Achsen in Führungsschlitzen gleiten können. Der Mandant erklärte sich ferner mit der Hinzufügung einiger zusätzlicher Merkmale aus dem ursprünglich eingereichten Anspruch 6 einverstanden. Allerdings sei die Ausführungsform ohne das in Anspruch 6 genannte Ausbreitungssteuermittel wichtig für das Niedrigpreissegment.

1.6 Vorgeschlagener Anspruchssatz

Die Ansprüche des vorgeschlagenen Anspruchssatzes des Mandanten enthalten die folgenden Mängel:

Der vorgeschlagene Anspruch 1 ist eine Kombination der Ansprüche 1, 4 und 5, die in Anbetracht von D1 nicht neu ist. Der vorgeschlagene Anspruch 1 umfasst ferner das Merkmal, dass die Umlenkrollen frei rotieren können, welches nicht unmittelbar und eindeutig aus der Beschreibung der Anmeldung abgeleitet werden kann (in Absatz [004] vorletzter Satz heißt es lediglich, dass das Rad um die Achse rotiert); somit ist Anspruch 1 nach Art. 123 (2) EPÜ nicht gewährbar. Darüber hinaus trägt dieses Merkmal auch nicht zur Neuheit des Anspruchs 1 bei und kann für den Mandanten zu einer unnötigen Beschränkung führen, da in D1 erklärt wird, dass die Umlenkrolle frei

rotieren kann, aber nicht muss (siehe Absatz [006] von D1). Nicht ausgeräumt ist auch der Einwand nach Art. 84 EPÜ hinsichtlich des elastischen Mittels/Elements, den die Abteilung unter Nummer 5 erhoben hat. Ebenso wenig hat der Mandant die Abhängigkeit des neuen Anspruchs 5 geändert.

1.7 Aufgaben bei dieser Prüfung

Bei dieser Prüfung waren in erster Linie folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Abfassung eines Anspruchssatzes, der die Erfordernisse des EPÜ und die Wünsche des Mandanten erfüllt,
- b) Abfassung einer begründeten Erwiderung
 - unter Angabe der Grundlage für die Änderungen des Anspruchs
 - mit einer überzeugenden Begründung, dass die Ansprüche klar sind und der geänderte unabhängige Anspruch im Lichte des angeführten Stands der Technik neu und erfinderisch ist.

Es wurde erwartet, dass die Kandidaten die ersten Merkmale des Anspruchs 6 zu Anspruch 1 hinzufügen. Das vom Mandanten vorgeschlagene unzulässige/unnötige Merkmal (dass die Umlenkrollen (8) frei rotieren können) musste gestrichen werden.

Die Grundlage für die Zwischenverallgemeinerung (RL, H-V, 3.2.1), die es ermöglicht, einen Teil des Anspruchs 6 aus dem übrigen Anspruch 6 herauszugreifen, ist der Beschreibung zu entnehmen (Abs. [012] und [013]). Es wurde eine entsprechende Begründung erwartet, d. h. dass ein Isolieren/Herausgreifen der Merkmale möglich ist. Aufgrund der Anspruchsstruktur wurde eine Begründung erwartet, dass die Merkmale der Ansprüche 4 - 6, die in den neuen Anspruch 1 aufgenommen wurden, von den in den Ansprüchen 2 oder 3 definierten Merkmalen isoliert werden können.

Es musste auch eine uneinheitliche Terminologie in Anspruch 1 ("Mittel" versus "Element") behoben und eine falsche Abhängigkeit im neuen Anspruch 5 geändert werden. Alle Änderungen der ursprünglichen Ansprüche waren im Erwiderungsschreiben zu erörtern und es musste die Grundlage dafür angegeben werden.

1.8 Bewertung

Die Prüfungsarbeiten wurden anhand einer Skala von 0 bis 100 Punkten bewertet.

Angemessene Änderungen des vorgeschlagenen Anspruchssatzes: maximal **30** Punkte, mindestens **0** Punkte

In diesem Jahr wurden Punkte wiederum nicht für den Anspruchssatz als Ganzes, sondern für die Änderungen gegenüber dem Vorschlag des Mandanten vergeben. Von den für die Änderungen eines Anspruchs vergebenen Punkten wurden für weitere unnötige Beschränkungen oder für die Einführung von weiteren Verstößen gegen das EPÜ Punkte abgezogen. So erhielt ein Anspruch, der nach der Änderung nicht neu gegenüber dem Stand der Technik war, keine Punkte, d. h. alle vergebenen Punkte wurden abgezogen. Wenn hingegen der Verstoß bereits im Anspruch des Mandanten angelegt war und durch die Änderung des Bewerbers nicht behoben wurde (z. B. ein Anspruch 1, der gegen Art. 84 EPÜ verstößt, weil die vom Mandanten verwendete uneinheitliche Terminologie nicht abgeändert wurde), erhielt der Anspruch zwar nicht die Punkte für die erwartete Änderung, wurde jedoch auch nicht doppelt sanktioniert, indem weitere Punkte (z. B. für die Verletzung von Art. 84 EPÜ) abgezogen wurden. Die Gesamtpunktzahl pro Anspruch konnte nicht negativ sein. Abzüge von der Gesamtpunktzahl für den Anspruchssatz waren jedoch sehr wohl möglich, wenn der Bewerber die Position des Mandanten auf andere Art und Weise schwächte, z. B. durch die Einführung eines Mangels oder einer unnötigen Beschränkung in einem Anspruch, der vom Mandanten nicht geändert worden war.

Wie in den vergangenen Jahren entsprach die zu vergebende Punktzahl dem Schwierigkeitsgrad jeder Aufgabe bzw. der Komplexität der erwarteten Änderung. Das heißt, für schwierige Aufgaben wurden mehr Punkte vergeben als für einfache Aufgaben.

Für die Argumentation im Erwiderungsschreiben wurden **0** bis maximal **70** Punkte vergeben. Ein Großteil dieser Punkte (**38**) wurde für die Begründung der erfinderischen Tätigkeit vergeben.

Keine Punkte gab es für ein Schreiben an den Mandanten, in dem begründet wurde, warum der vom Mandanten vorgeschlagene Anspruchssatz weiter abgeändert wurde.

Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Punkte in den einzelnen Abschnitten dieses Dokuments auf den Musteranspruchssatz. Für denselben Fehler gab

es nur einen einfachen und keinen doppelten Punktabzug. Abzüge sowohl für nicht überzeugende Argumente als auch für damit zusammenhängende fehlerhafte Anspruchsänderungen galten jedoch nicht als doppelter Punktabzug. Dies sind voneinander unabhängige Aspekte der Prüfung. So ist es beispielsweise möglich, dass ein Kandidat schlechte Argumente für eine dennoch korrekte Änderung formuliert. In einem solchen Fall würde der Anspruch die volle Punktzahl erhalten, die Argumentation aber nicht. In ähnlicher Weise könnte eine perfekte Argumentation, mit die die Grundlage für eine Änderung erläutert wird, auch dann die volle Punktzahl erzielen, wenn der Kandidat die Änderung es versäumt hat, die Änderung im Anspruchssatz vorzunehmen.

2. Musteranspruchssatz

Siehe ANHANG

3. Erwartete Änderungen der Ansprüche (max. 30 Punkte)

Der vom Mandanten vorgeschlagene Anspruchssatz enthält Merkmale, die zu einem Anspruch oder Ansprüchen führen, die als nicht konform mit dem EPÜ anzusehen sind. Punkte gab es für Änderungen am Entwurf des Anspruchssatzes, mit denen dieser mit dem EPÜ in Einklang gebracht wurde.

Keine Punkte gab es, wenn nur der vom Mandanten vorgeschlagene Anspruch eingereicht wurde oder zusätzliche abhängige Ansprüche formuliert wurden.

Neben den Ansprüchen, für die der Mandant ausdrücklich einen Antrag gestellt hat, wurden keine zusätzlichen Ansprüche erwartet. Der Mandant erklärte im letzten Satz von Absatz [004] seines Schreibens, dass er keine weiteren abhängigen Ansprüche erwarte.

Auch für Änderungen, die vom Musteranspruchssatz abweichen, konnte die volle Punktzahl vergeben werden, sofern sie zu einem gleichwertigen Schutzzumfang führen. Dies wurde fallweise bewertet. Die Punktvergabe für die abhängigen Ansprüche wurde entsprechend angepasst.

Ein Anspruch, der Alternativen, bevorzugte oder optionale Merkmale umfasst, wurde auf der Grundlage der schlechtesten Alternative bewertet.

3.1 Unabhängiger Anspruch 1 (max. 21 Punkte)

- Keine Aufnahme des vom Mandanten vorgeschlagenen Merkmals "dass die Umlenkrollen frei um Achsen rotieren können" (**8 Punkte**)
- Aufnahme von "in Schlitzen gleitende Achsen + an einem Gelenk befestigte Achse" aus dem ursprünglichen Anspruch 6 in Anspruch 1 (**8 Punkte**)
- Verwendung der zweiteiligen Form (**2 Punkte**)
- Einheitliche Verwendung von "elastisches Element" oder "elastisches Mittel" in Anspruch 1 (**3 Punkte**)

3.2 Ansprüche 2 - 5 (9 Punkte)

- Streichung von "in Schlitzen gleitende Achsen + an einem Gelenk befestigte Achsen" aus dem ursprünglichen Anspruch 6 (dem vom Mandanten vorgeschlagenen Anspruch 4) und Anpassung der Anspruchsformulierung (**3 Punkte**)
- Korrektur der Abhängigkeit im ursprünglichen Anspruch 7 (dem vom Mandanten vorgeschlagenen Anspruch 5) (**3 Punkte**)
- Aufnahme des Wortes "umfassen" in den ursprünglichen Anspruch 3, wie vom Mandanten vorgeschlagen (**3 Punkte**)

4. Von den Musteransprüchen abweichende Ansprüche

4.1 Abzüge für "zu eng gefasste" Ansprüche oder weniger gute Lösungen

Wenn ein unabhängiger Anspruch einer Prüfungsarbeit von der Musterlösung abwich und als ungeeignet zum Schutz der Erfindung oder der Wünsche des Mandanten erachtet wurde, wurden Punkte abgezogen.

Für einen geänderten Anspruch, der denselben Umfang wie die vorgeschlagene Lösung hatte, wurden jedoch keine Punkte abgezogen (z. B. konnte Anspruch 5 möglicherweise in anderer Weise geändert werden und dennoch den von der Prüfungsabteilung in ihrem Bescheid erhobenen Einwand ausräumen).

4.1.1 Unabhängiger Anspruch

Für einen unabhängigen Anspruch, der zwar den Erfordernissen des EPÜ entsprach, jedoch mit Blick auf die Wünsche des Mandanten und den möglichen Schutzbereich

unangemessen stark beschränkt war, wurden Punkte abgezogen. Pro unnötiger Beschränkung im unabhängigen Anspruch gab es **5 Punkte** Abzug. Für Änderungen, die den Wünschen des Mandanten zuwiderliefen, z. B. die Aufnahme der zweiten Alternative des ursprünglichen Anspruchs 6 in den Anspruch 1 (Befestigungsmittel umfassend Ausbreitungssteuermittel) gab es jedoch einen stärkeren Punktabzug (**10 Punkte**).

Abweichungen von den erwarteten Änderungen:

- Für die Verwendung von Merkmalen desselben Umfangs aus der Beschreibung wie im Musteranspruchssatz vorgeschlagen gab es die volle Punktzahl.

Weitere unnötige Beschränkungen – Beispiele

- Jedes Merkmal der Ansprüche 2, 3, des zweiten Teils des ursprünglichen Anspruchs 6 oder des ursprünglichen Anspruchs 7, das zu Anspruch 1 hinzugefügt wurde, führte zu einem Abzug.
- Aufnahme der Definition "eine Umlenkrolle umfasst ein Rad mit einer Achse, um die das Rad rotiert" ([004]).
- Ersetzung von "elastisches Element" oder "elastisches Mittel" durch "elastisches Band".

4.1.2 Abhängige Ansprüche

Wurden in den abhängigen Ansprüchen unnötige Beschränkungen vorgenommen, führte dies für jedes unnötige beschränkende Merkmal zum Abzug von **3 Punkten**. Für neue abhängige Ansprüche wurden Punkte weder vergeben noch abgezogen, wenn die vorhandenen abhängigen Ansprüche dadurch nicht weiter beschränkt oder unklar gemacht wurden.

4.2 Abzüge

Wurden die Ansprüche zusätzlich zu oder anstelle von erwarteten Änderungen so geändert, dass ein neuer Mangel eingeführt wurde, führte dies zu Punktabzug.

3 Punkte wurden für jede **Unklarheit** im unabhängigen Anspruch abgezogen.

2 Punkte wurden für jede **Unklarheit** in den abhängigen Ansprüchen abgezogen.

5 Punkte wurden für jeden Mangel nach **Art. 123 (2) EPÜ** im unabhängigen Anspruch

abgezogen (Mängel im Vorschlag des Mandanten wurden bereits weiter oben sanktioniert).

3 Punkte wurden für jeden Mangel nach **Art. 123 (2) EPÜ** in den abhängigen Ansprüchen abgezogen.

Beispiele:

- Unklare Definition von Position und Funktion der Umlenkrollen.
- Verwendung nur einiger der Merkmale des ersten Teils des ursprünglichen Anspruchs 6, weil die Beschreibung keine Grundlage dafür enthält, dass die Umlenkrollen anders angebracht sein können als mit Achsen, die in den Schlitzen gleiten und an einem Gelenk befestigt sind.
- Definition nur von Kacheln mit viereckiger (4) oder abgerundet dreieckiger (5) Form im Anspruch 2.

4.3 Formfragen

Für eine Antwort mit einem unabhängigen Anspruch 1 gemäß der Musterlösung wurde die zweiteilige Form als zweckmäßig erachtet, weil sie bereits im Anspruch vorhanden war und daher dem Wunsch des Mandanten entsprach. Eine fehlerhafte Aufteilung der Merkmale in der zweiteiligen Form führte zum Abzug von **1 Punkt**, d. h. wenn die zweiteilige Form gegenüber einem der Dokumente D1 - D3 nicht richtig angeordnet war. Für fehlende Bezugszeichen in den Ansprüchen wurde **1 Punkt** abgezogen.

4.4 Andere Lösungen

Wie bereits erwähnt, gab es für abhängige Ansprüche, die zusätzlich zu den abhängigen Ansprüchen des Mandanten formuliert wurden, **keine Punkte**, weil auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten keine neuen, d. h. keine weiteren abhängigen Ansprüche hinzugefügt werden sollten.

Für Änderungen der Beschreibung wurden **keine Punkte** vergeben.

5. Erwidernsschreiben an das EPA (bis zu 70 Punkte)

5.1 Allgemeine Anmerkungen

Es musste nachgewiesen werden, dass die von der Prüfungsabteilung erhobenen Einwände ausgeräumt wurden und dass eine Grundlage für sämtliche Änderungen vorhanden ist, sowie erläutert werden, warum der Gegenstand nun sowohl neu als auch

Seite **10** von **22**

erfinderisch ist.

Die folgenden Beispiele für Abschnitte eines Erwidernungsschreibens sind, sofern nichts anderes angegeben ist, generell für den Musteranspruchssatz geeignet. Wenn in einer Prüfungsarbeit ein anderer Anspruchssatz herausgearbeitet wurde, konnte das Erwidernungsschreiben anders ausfallen, und die Arbeit wurde dann entsprechend geprüft.

Keine Punkte gab es für ein Schreiben an den Mandanten oder ein Schreiben an den Korrektor.

Alle erforderlichen Informationen mussten im Erwidernungsschreiben an die Prüfungsabteilung enthalten sein.

Für die Begründung konnten insgesamt **70 Punkte** vergeben werden. Die Argumente wurden auf der Grundlage des vorgelegten Anspruchssatzes beurteilt. Wenn also beispielsweise zusätzliche Ansprüche abgefasst wurden, musste für alle Ansprüche eine vollständige Grundlage geliefert werden.

5.2 Grundlage für die Änderungen (bis zu 24 Punkte)

Für alle Änderungen war die Grundlage vollständig anzugeben. Es mussten sämtliche Änderungen des einzureichenden Anspruchssatzes gegenüber dem ursprünglichen Anspruchssatz vorgenommen werden. Die Grundlage muss unabhängig davon angegeben sein, ob die Änderung im Schreiben des Mandanten vorgeschlagen wurde oder ob es sich dabei um eine weitere Änderung des vorgeschlagenen Anspruchssatzes handelt. Änderungen, die vom Mandanten vorgeschlagen wurden, im eingereichten Anspruchssatz aber fehlten, sollten nicht erörtert werden.

Wenn Merkmale aus unterschiedlichen Teilen der ursprünglich eingereichten Anmeldung kombiniert wurden, war dies zu begründen. Ebenso waren die Änderungen durch eine ausführliche Begründung zu stützen, wenn der in der Anmeldung verwendete Wortlaut geändert wurde oder wenn ein Merkmal einem Beispiel entnommen wurde.

5.2.1. Erläuterung von Änderungen und Angabe der Grundlage für Anspruch 1 (14 Punkte)

- Einheitliche Verwendung von "Element" oder "Mittel":
 - Aus der gesamten Offenbarung geht eindeutig hervor, dass das elastische Element mit dem elastischen Mittel identisch ist (**2 Punkte**)

- Aufnahme von Merkmalen aus den ursprünglichen Ansprüchen 4 und 5 in Anspruch 1 (**1 Punkt**)

- Aufnahme von "in Führungsschlitzen gleitende Achsen" und "an einem Gelenk befestigte Achsen" in Anspruch 1 (insgesamt **11 Punkte**)
 - Grundlage: unabhängiger Anspruch 6 (**1 Punkt**)
 - Merkmale aus dem ursprünglichen Anspruch 6: Begründung, warum die Merkmale "in Führungsschlitzen gleitende Achsen" und "an einem Gelenk befestigte Achsen" aus dem übrigen ursprünglichen Anspruch 6, d. h. dem Ausbreitungssteuermittel in Anspruch 6, herausgegriffen werden können
 - Grundlage
 - [012] ... Werden die Ausbreitungssteuermittel 17 nicht verwendet und/oder*
 - [013] ... In einigen Ausführungsformen können die Ausbreitungssteuermittel 17 und/oder die Trennmittel 18 ... entfallen.*
 - (2 Punkte)**
 - => Ausbreitungssteuerung ist für die Erfindung optional, kann von den Umlenkrollen/Achsen/Schlitzen isoliert werden; diese sind nicht untrennbar mit der Ausbreitungssteuerung verbunden (z. B. wären die Befestigungsmittel auch ohne die Ausbreitungssteuerung funktionsfähig) (**3 Punkte**)

- Merkmale aus dem ursprünglichen Anspruch 6: Begründung, warum die Merkmale "in Führungsschlitzen gleitende Achsen" und "an einem Gelenk befestigte Achsen" vom (ursprünglichen) Anspruch 2 isoliert werden können, von dem der ursprüngliche Anspruch 6 abhängt
 - Grundlage
 - => Anspruch 6 hängt von Anspruch 5 ab, der von Anspruch 4 abhängt. Anspruch 4 hängt von Anspruch 2 oder 3 ab, sodass die Merkmale des Anspruchs 3 optional sind und daher nicht untrennbar mit den anderen Merkmalen des neuen Anspruchs 1 verbunden sind. Somit können die zusätzlichen Merkmale des Anspruchs 3 als abhängiger

Anspruch des geänderten Satzes belassen werden. (2 Punkte)

- => die Kacheln können jede Form haben

[006] ... Die Kacheln 4, 5 können jedoch verschiedene Formen annehmen ...

und/oder

[013] Verschiedene Abwandlungen sind möglich, die nicht über den Gegenstand der Erfindung hinausgehen, so können die Kacheln 4, 5 jede Form annehmen, wie z. B. die Form von Streifen, und können aus anderen Materialien wie z. B. Kunststoff, Aluminium oder Holz hergestellt sein.

- => Die zusätzlichen Merkmale des Anspruchs 2 sind nicht untrennbar mit den Merkmalen "in Schlitzen gleitende Achsen" und "an einem Gelenk befestigte Achse" verbunden.
- => Merkmale aus Anspruch 6, die von Anspruch 2 abhängen, können aus diesen Ansprüchen herausgegriffen werden, ohne gegen Artikel 123 (2) EPÜ zu verstoßen (3 Punkte)

5.2.2. Erläuterung von Änderungen und Angabe der Grundlage der abhängigen Ansprüche (10 Punkte)

- Aufnahme der Alternative in **Anspruch 2** betreffend die Formen der Kacheln durch Hinzufügen von "/oder": Absatz [006] der Anmeldung beschreibt Fig. 2a, die viereckige und dreieckige Kacheln enthält. Der Absatz besagt auch, dass die Kacheln verschiedene Formen annehmen können. Zusammengenommen offenbart der Wortlaut die Möglichkeit viereckiger oder dreieckiger Kacheln. (3 Punkte)
- Begründung für den Ersatz von "bestehen" durch "umfassen" in **Anspruch 3**:
 - Beschreibung Abs. [011]: "[011] In Fig. 4 umfassen die Kacheln 4, 5 mindestens drei Schichten, d. h. zwei Kohlefaserschichten 20, die eine Gelenkschicht 19 beidseitig umschließen. Die Gelenkschicht 19 umfasst eine flexible Kunststoffolie, die aus einem Material wie Polyvinylacetat

und/oder Polyethylacetat hergestellt ist." (3 Punkte)

Der Absatz [011] enthält keine unmittelbare und eindeutige Offenbarung der vom Mandanten vorgeschlagenen Kombination von "umfassen" und "bestehen", da der Begriff "umfassend" nicht per se eine implizite Grundlage für "bestehend aus" bietet (RL, F-IV, 4,20).

- Neue Abhängigkeit der Ansprüche 4 und 5 von den Ansprüchen 1 bis 3 bzw. 1 bis 4: siehe oben genannte Begründung. Insbesondere die Abhängigkeit von Anspruch 1 beruht darauf, dass die Kacheln verschiedene Formen annehmen können. **(1 Punkt)**
- Begründung für die Ersetzung von "gelöst wird" durch "lösbar ist" in **Anspruch 5**
 - Beschreibung Abs. [013]: "... *Drehmittel 12 zum Lösen der Bindung 3 von der Fußplatte 2 [können] entfallen*" und/oder Beschreibung Abs. [010]: "*Dies bedeutet, dass der Träger die Bindung 3 schnell von einer Schuhbefestigung 15 der Fußplatte 2 lösen kann unter Verbleib des Schuhs in der Bindung*". Diese Passagen implizieren, dass die Bindung (3) von der Fußplatte lösbar ist. **(3 Punkte)**

5.3 Art. 84 EPÜ

- Die Einwände wegen mangelnder Klarheit wurden durch die Änderungen der Ansprüche 1 (einheitliche Verwendung von "elastisches Mittel/Element") und 5 ("lösbar ist" statt "gelöst wird") ausgeräumt. **(2 Punkte)**

5.4 Art. 54 EPÜ (6 Punkte)

- D1 offenbart nicht, dass das Befestigungsmittel Führungsschlitze in der Fußplatte und Achsen der in den Führungsschlitzen gleitenden Umlenkrollen umfasst, wobei jede Achse an einem Gelenk befestigt ist. **(2 Punkte)**
- D2 offenbart keine elastischen Mittel zum Zusammenziehen der faltbaren Grundplatte und Befestigungsmittel zum Befestigen der Grundplatte an der

Fußplatte, wobei die Befestigungsmittel ein elastisches Band und Umlenkrollen umfassen, deren Achsen an einem Gelenk befestigt sind und in den Führungsschlitzen der Fußplatte gleiten. (2 Punkte)

- D3 offenbart keine faltbare Grundplatte mit Kacheln, die durch Gelenke verbunden sind, und mit Achsen einer an einem Gelenk befestigten Umlenkrolle. Der Führungsschlitz aus D3 befindet sich in der Grundplatte und nicht, wie hier beansprucht, in der Fußplatte. (2 Punkte)

Zum Erreichen der vollen Punktzahl genügt die Angabe eines Unterscheidungsmerkmals.

5.5 Art. 56 EPÜ (38 Punkte)

A) Nächstliegender Stand der Technik (10 Punkte)

Die erste Überlegung bei der Bestimmung des nächstliegenden Stands der Technik ist die, dass er auf einen ähnlichen Zweck oder eine ähnliche Wirkung wie die Erfindung gerichtet oder zumindest demselben Gebiet der Technik wie die beanspruchte Erfindung oder einem eng verwandten Gebiet zuzuordnen sein sollte.

Für Anspruch 1 gemäß dem hier genannten Musteranspruch gilt D1 als der nächstliegende Stand der Technik gemäß RL G-VII, 5.3, da es dasselbe technische Gebiet (Schneeschuh) betrifft und die Aufgabe löst, eine natürliche Gehbewegung zu erleichtern. Es hat die meisten Merkmale gemeinsam mit Anspruch 1 und bildet somit den besten Ausgangspunkt für den überzeugendsten Aufgabe-Lösungs-Ansatz zur Begründung der erfinderischen Tätigkeit.

Wenn D1 als nächstliegender Stand der Technik für diesen unabhängigen Anspruch genannt wurde, gab es **1 Punkt**.

Wurden D2 oder D3 als nächstliegender Stand der Technik bestimmt, gab es keine Punkte.

Für die Begründung von D1 als nächstliegendem Stand der Technik konnten **3 Punkte** vergeben werden; die Begründung, weshalb weder D2 noch D3 infrage kommen, erbrachte jeweils **3 Punkte**.

Beispiel:

D1 wird als der nächstliegende Stand der Technik für den Schneeschuh aus

Anspruch 1 betrachtet, da es einen Schneeschuh offenbart, der sich zusammenzieht und ausbreitet, um einen natürlicheren Gang zu ermöglichen. Es hat auch die meisten Merkmale gemeinsam mit Anspruch 1 (alle außer dem kennzeichnenden Teil, d. h. "in Führungsschlitzen gleitende Achsen" und "an einem Gelenk befestigte Achsen").

Zwar beschreibt D2 eine faltbare Grundplatte für einen Schneeschuh, wie sie in der Anmeldung beschrieben ist, doch offenbart es kein Merkmal, das sich auf die Fußplatte und ihre Befestigung an der faltbaren Grundplatte bezieht.

D3 hat weniger Merkmale mit Anspruch 1 gemeinsam als D1, d. h. weder eine faltbare Grundplatte mit Kacheln, die durch Gelenke verbunden sind, noch Achsen von Umlenkrollen, die an einem Gelenk befestigt sind.

Für die Begründung der Auswahl eines anderen nächstliegenden Stands der Technik als D1 (d. h. D2 oder D3) würden je nach Relevanz der Argumentation maximal 3 Punkte vergeben.

B) Unterschiede: (1 Punkt)

1. Umlenkrollen, die an Führungsschlitzen der Fußplatte angebracht sind;
2. in Schlitzen gleitende Achsen;
3. an Gelenken befestigte Achsen;
- Alternative: Verweis auf Neuheitsprüfung, wenn alle Unterschiede dort aufgeführt sind.

C) Technische Wirkung: (3 Punkte)

Diese Unterschiede ermöglichen es, eine robuste, aber bewegliche Befestigung der Fußplatte auf einer faltbaren Grundplatte bereitzustellen (siehe [014] Satz 2).

Wie in Abschnitt [001] des Mandantenschreibens erläutert, besteht ein weiterer Zweck der Erfindung darin, eine robustere Lösung als D1 bereitzustellen.

D) Aufgabe: (4 Punkte)

Abwandlung oder Anpassung des Schneeschuhs aus D1, um eine robuste/robustere, aber bewegliche Befestigung der Fußplatte auf der faltbaren Grundplatte des Schneeschuhs zu erhalten.

E) Lösung ist erfinderisch (**20 Punkte**)

Nur D1 (**8 Punkte**)

- D1 lehrt die Aufgabe, eine flexible Grundplatte und ein Kompressionsband zum Zusammenziehen und Ausbreiten der Grundplatte bereitzustellen, gibt aber keinen Hinweis darauf, wie man Robustheit erreichen kann.
- D1 allein gibt keinen Hinweis oder Anreiz, die Umlenkrollen alternativ an der Fußplatte anzubringen.
- D1 gibt keinen Hinweis darauf, die Achsen in Schlitzen auf der Fußplatte gleiten zu lassen.
- D1 gibt keinen Hinweis darauf, dass die Achsen mit den Gelenken der Grundplatte verbunden sein können.

D1+D2 (**4 Punkte**)

- Es ist technisch nicht möglich, die Grundplatte aus D2 in der in D1 beschriebenen Weise an der Fußplatte anzubringen, und würde nicht zu einer robusten Lösung führen.
- D2 offenbart ein Vorurteil gegenüber der Kombination der Lehre von D1 mit D2 oder umgekehrt.
- Obwohl D2 erwähnt, dass die offenbarte faltbare Grundplatte robuster ist, kann weder D1 oder D2 einen Hinweis auf die erfindungsgemäße Lösung liefern.
- Die oben genannten Aufgaben konnten vom Fachmann seit geraumer Zeit nicht gelöst werden.
- Selbst wenn der Fachmann D1 und D2 kombinieren würde, würde eine solche Kombination nicht das Befestigungsmittel offenbaren, das Führungsschlitze in der Fußplatte und Achsen der in den Führungsschlitzen gleitenden Umlenkrollen umfasst, wobei jede Achse an

einem Gelenk befestigt ist.

Nur 1 Punkt für die Feststellung, dass die Lehre von D2 von der Kombination wegführt; die übrigen Punkte für die Angabe technischer Gründe, warum diese Kombination nicht funktionieren würde.

D1+D3 (6 Punkte)

- Die Kombination der Grundplatte aus D1 mit der Fußplatte aus D3 würde nicht zu der erfindungsgemäßen Lösung führen.
- D3 löst die definierte objektive Aufgabe nicht und lehrt, die Achsen der Umlenkrollen in Schlitzen der Grundplatte und nicht in Schlitzen der Fußplatte anzubringen.
- Diese Lehre führt davon weg, die Umlenkrollen in Schlitzen der Fußplatte anzubringen.

D1+D2+D3 (2 Punkte)

- Der Fachmann könnte versuchen, zur Erfindung zu gelangen, indem er die Merkmale von D1+D2+D3 kombiniert.
- Die Lehre von D3 führt zu Umlenkrollen mit in Schlitzen gleitenden Achsen.
- Die Umlenkrollen sind jedoch nicht an der Fußplatte, sondern an der Grundplatte angebracht.
- Das elastische Band in D1 und dasjenige in D3 haben eine völlig unterschiedliche Funktion.
- Keines der Dokumente D1 - D3 lehrt, die Achsen der Umlenkrollen an den Gelenken zu befestigen.
- Selbst wenn der Fachmann die Lehren von D1+D2+D3 kombinieren würde, würde er nie zu der Lösung gelangen, dass die Achsen der Umlenkrollen an den Gelenken befestigt werden müssen.
- Der Fachmann würde daher die objektive Aufgabe niemals lösen, indem er die Schlitze in der Fußplatte anbringt und die Achsen der Umlenkrollen an den Gelenken der Grundplatte befestigt.

- Es gibt keinen Anreiz, die drei Dokumente miteinander zu kombinieren (wie etwa bei der Definierung von Teilaufgaben).

Es kann auch auf die vorherige Argumentation verwiesen werden.

5.6 D2 oder D3 als nächstliegender Stand der Technik

Für Antworten, die sich auf D2 oder D3 als nächstliegenden Stand der Technik stützen, wurden maximal **25 Punkte** (anteilig) statt 38 Punkte vergeben, da die Begründung der erfinderischen Tätigkeit weniger überzeugend war. Generell konnten Kandidaten, die eine Begründung im Hinblick auf Dokumente abgaben, die nicht als nächstliegender Stand der Technik gewählt wurden, auch dafür Punkte erlangen.

ANHANG

Geänderter Anspruchssatz in allen drei Sprachen (Änderungen gegenüber ursprünglichem Anspruchssatz hervorgehoben)

Anlage 1

1. A snowshoe comprising a foldable deck (1), a footplate (2) and a binding (3), wherein the deck (1) is composed of tiles connected by joints (6) and the footplate (2) comprises elastic means (7) for contracting the foldable deck (1) and attaching means (8, 9, 10) for attaching the foldable deck (1) to the footplate (2), wherein the elastic means (7) comprises an elastic band (7), and the attaching means (8, 9, 10) comprises pulleys (8) for guiding the elastic band (7); **characterised in that** the attaching means (8, 9, 10) further comprises guiding slots (9) in the footplate (2) and axles (10) of the pulleys (8) sliding in the guiding slots (9), each axle (10) being attached to a joint (6).
2. The snowshoe according to claim 1, wherein the tiles have quadrangular (4) and / or curved triangular (5) shapes.
3. The snowshoe according to claim 2, wherein the tiles (4, 5) ~~consist of~~ comprise two carbon fibre layers (20) sandwiching a joint layer (19) ~~consisting of~~ comprising a flexible plastic sheet made of a material like polyvinyl acetate and/or polyethyl acetate.
- ~~4. The snowshoe according to claim 2 or 3, wherein the elastic element (7) comprises an elastic band (7).~~
- ~~5. The snowshoe according to claim 4, wherein the attaching means (8, 9, 10) comprises pulleys (8) for guiding the elastic band (7).~~
- ~~4. 6. The snowshoe according to any of claims 1 to 3 ~~claim 5~~, wherein the attaching means (8, 9, 10) further comprises guiding slots (9) in the footplate (2) and axles (10) of the pulleys (8) sliding in the guiding slots (9), each axle (10) being attached to a joint (6); and wherein the attaching means (8, 9, 10) comprises expansion control means (17) for limiting the sliding of the pulleys (8) in the guiding slots (9), such that the expansion of the foldable deck (1) is limited.~~
- ~~5. 7. The snowshoe according to any of claims 1 to 4 ~~5 or 6~~, wherein the binding (3) is ~~detached~~ detachable from the footplate (2) by means of disconnecting means (18) and pivoting means (12).~~

DE

1. Schneeschuh umfassend eine faltbare Grundplatte (1), eine Fußplatte (2) und eine Bindung (3), wobei sich die Grundplatte (1) aus Kacheln zusammensetzt, die durch Gelenke (6) verbunden sind, und die Fußplatte (2) elastische Mittel (7) zum Zusammenziehen der faltbaren Grundplatte (1) und Befestigungsmittel (8, 9, 10) zum Befestigen der faltbaren Grundplatte (1) an der Fußplatte (2) umfasst, wobei die elastischen Mittel (7) ein elastisches Band (7) umfassen und die Befestigungsmittel (8, 9, 10) Umlenkrollen (8) zur Führung des elastischen Bandes (7) umfassen, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Befestigungsmittel (8, 9, 10) außerdem Führungsschlitze (9) in der Fußplatte (2) und Achsen (10) der Umlenkrollen (8) umfassen, die in den Führungsschlitzen (9) gleiten, wobei jede Achse (10) an einem Gelenk (6) befestigt ist.
2. Schneeschuh nach Anspruch 1, wobei die Kacheln viereckige (4) und/oder abgerundet dreieckige (5) Formen haben.
3. Schneeschuh nach Anspruch 2, wobei die Kacheln (4, 5) aus zwei Kohlefaser-schichten (20) ~~bestehen~~ umfassen, die eine Gelenkschicht (19) beidseitig umschließen, welche aus einer flexiblen Kunststoffolie ~~besteht~~ umfasst, die aus einem Material wie Polyvinylacetat und/oder Polyethylacetat hergestellt ist.
- ~~4. Schneeschuh nach Anspruch 2 oder 3, wobei das elastische Element (7) ein elastisches Band (7) umfasst.~~
- ~~5. Schneeschuh nach Anspruch 4, wobei die Befestigungsmittel (8, 9, 10) Umlenkrollen (8) zur Führung des elastischen Bandes (7) umfassen.~~
- ~~4. 6. Schneeschuh nach einem der Ansprüche 1 bis 3 Anspruch 5, wobei die Befestigungsmittel (8, 9, 10) außerdem Führungsschlitze (9) in der Fußplatte (2) und Achsen (10) der Umlenkrollen (8) umfassen, die in den Führungsschlitzen (9) gleiten, wobei jede Achse (10) an einem Gelenk (6) befestigt ist; und wobei die Befestigungsmittel (8, 9, 10) Ausbreitungssteuermittel (17) zur Begrenzung des Gleitens der Umlenkrollen (8) in den Führungsschlitzen (9) umfassen, sodass die Ausbreitung der faltbaren Grundplatte (1) eingeschränkt wird.~~
- ~~5. 7. Schneeschuh nach einem der Ansprüche 1 bis 4 Anspruch 5 oder 6, wobei die Bindung (3) durch Trennmittel (18) und Drehmittel (12) von der Fußplatte (2) lösbar ist ~~gelöst wird.~~~~

FR

1. Raquette à neige comprenant une plate forme pliable (1), un repose pied (2) et une fixation (3), dans laquelle la plate forme (1) est composée de tuiles reliées par des articulations (6), et le repose pied (2) comprend des moyens élastiques (7) pour contracter la plate forme pliable (1) et des moyens d'attache (8, 9, 10) pour attacher la plate forme pliable (1) au repose pied (2), dans laquelle les moyens élastiques (7) comprennent une bande élastique (7) et les moyens d'attache (8, 9, 10) comprennent des poulies (8) pour guider la bande élastique (7) ; caractérisée en ce que les moyens d'attache (8, 9, 10) comprennent en outre des fentes de guidage (9) disposées dans le repose pied (2), et les axes (10) des poulies (8) coulissant dans les fentes de guidage (9), chaque axe (10) étant attaché à une articulation (6).
2. Raquette à neige selon la revendication 1, dans laquelle les tuiles ont des formes quadrangulaires (4) et/ou triangulaires arrondies (5).
3. Raquette à neige selon la revendication 2, dans laquelle les tuiles (4, 5) ~~ont~~ comprennent deux couches de fibres de carbone (20) entre lesquelles est intercalée une couche d'articulation (19) ~~constituée d'~~ comprennant une feuille de plastique flexible faite dans un matériau tel que l'acétate de polyvinyle et/ou l'acétate de polyéthylène.
- ~~4. Raquette à neige selon la revendication 2 ou 3, dans laquelle l'élément élastique (7) comprend une bande élastique (7).~~
- ~~5. Raquette à neige selon la revendication 4, dans laquelle les moyens d'attache (8, 9, 10) comprennent des poulies (8) pour guider la bande élastique (7).~~
- ~~4. 6. Raquette à neige selon la revendication 5 l'une quelconque des revendications 1 à 3, dans laquelle les moyens d'attache (8, 9, 10) comprennent en outre des fentes de guidage (9) disposées dans le repose pied (2), et les axes (10) des poulies (8) coulissant dans les fentes de guidage (9), chaque axe (10) étant attaché à une articulation (6) ; et les moyens d'attache (8, 9, 10) comprennent un dispositif de réglage de l'expansion (17) pour limiter le coulissement des poulies (8) dans les fentes de guidage (9), de telle sorte que l'expansion de la plate forme pliable (1) est limitée.~~
- ~~5. 7. Raquette à neige selon l'une quelconque des revendications 1 à 4 la revendication 5 ou 6, dans laquelle on détache la fixation (3) peut être détachée du repose pied (2) à l'aide d'un dispositif de détachement (18) et de moyens de pivotement (12).~~